



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Einschreiben Einwurf

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland  
e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

FAX (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 21.12.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/011 II#0601

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr IFG-Antrag - Schriftverkehr zu Haber-Diwell-Erlass [#201638]**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

## BESCHEID

1. Ich gebe Ihrem Antrag teilweise statt.
2. Die Gebührenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.



## **Begründung:**

### I.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2020 beantragten Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu sinngemäß „sämtliche(m) Schriftverkehr zwischen BfDI und BMI zum Umgang mit dem Haber-Diwell-Erlass.“ Ferner erklärten Sie, dass personenbezogene Daten wie Kontaktadressen und Unterschriften, soweit erforderlich, geschwärzt werden könnten.

Die antragsgegenständlichen Dokumente sind nach der Verschlussachenanweisung eingestuft und unterliegen damit der Geheimhaltung, so dass der Informationszugang grundsätzlich nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen ist. Aufgrund des IFG-Antrages wurden die materiellen Voraussetzungen der Einstufung erneut überprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Einstufung aufrechterhalten wird, gleichwohl aber zu Teilen des antragsgegenständlichen Schriftverkehrs Zugang gewährt werden kann.

Passagen der Schreiben, die Rückschlüsse auf konkrete Tätigkeiten und individuelle Arbeitsschritte des BfV oder Beschreibungen von verwendeter Infrastruktur erlauben könnten wurden unkenntlich gemacht. Ebenso wurden personenbezogene Daten Dritter unkenntlich gemacht.

Die antragsgegenständlichen amtlichen Informationen füge ich, wie beschrieben teilweise geschwärzt, in der Anlage bei.



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

II.

Die Gebührenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt

